

13 O 102/01
(Geschäftsnummer)

Anlage 32



verkündet am 13.02.2002

Gabriel, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamt(e) der Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Karl Heinz Seibold, Fichtenweg 7, 69488 Birkenau

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Leiss & Partner,
Rathenaustraße 2, 30159 Hannover,
zum Gz.: 803/00M07

g e g e n

Heinz-Joachim Grundmann, Bahnhofstraße 17, 15518 Hasenfelde

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen Fiehn,
August-Bebel-Straße 48, 15517 Fürstenwalde,
zum Gz.: A-32/01

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)

auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2002

durch den Richter am Landgericht Scheel,
die Richterin am Landgericht Dr. Scheiper und
die Richterin Heimann

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 153.387,56 EUR nebst 10,25 % Zinsen seit dem 22.10.2000 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

Der Kläger war Mitgesellschafter der Dannenberger Massivwand Produktionsgesellschaft mbH (im folgenden: GmbH), gegen die am 07.12.1998 und am 8.12.1998 mehrere Konkursanträge gestellt wurden. Über das Vermögen der GmbH wurde zu einem späteren Zeitpunkt das Konkursverfahren eröffnet.

Am 13.12.1998 fand ein Gespräch über die wirtschaftliche Situation der GmbH statt, an dem u.a. die Parteien teilnahmen. Diese kamen überein, dass der Kläger an den Beklagten 300.000,- DM zahlen und dass der Beklagte das Geld für bestimmte, im Einzelnen streitige Zwecke im Zusammenhang mit der GmbH verwenden sollte. Das Geld wurde am 14.12.1998 auf ein Konto der Tochter des Beklagten überwiesen und stand in der Folgezeit dem Beklagten zur Verfügung. Mit Schreiben vom 10.07.1999 forderte der Kläger das Geld vom Beklagten zurück.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe das Geld ausschließlich zur Abwendung des Konkursverfahrens nutzen sollen.

Er beantragt,


den Beklagten zu verurteilen, an ihn 300.000,- DM nebst 10,25 % Zinsen seit dem 22.12.2000 zu zahlen.

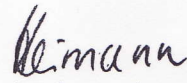
161

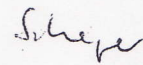
gesetzt worden, Verteidigungsmittel binnen vier Wochen nach Zustellung der Anspruchsbe-
gründungsschrift am 20.04.2001 vorzubringen. Gleichwohl hat der Beklagte erstmals mit
Schriftsatz vom 28.01.2002 den Zinsschaden bestritten. Die Zulassung dieses Vorbringens
würde die Erledigung des Rechtsstreits verzögern, da der Kläger den von ihm angetretenen
Beweis - Erbringung einer Zinsbescheinigung - aufgrund des verspäteten Bestreitens des Be-
klagten im Termin am 30.01.2002 nicht mehr erbringen konnte, mithin bei Zulassung des
Verteidigungsvorbringens des Beklagten die Anberaumung eines weiteren Verhandlungster-
mins erforderlich würde.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO n.F.

Streitwert: 153.387 EUR.


(Scheel)


(Heimann)


(Dr. Scheiper)